

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Januar-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Januar-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

RG 188/2024

RG 188/2024, Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung

Der VSEG ist mit dem kantonalen Entwurf so nicht einverstanden und empfiehlt dem Kantonsrat, die Vorlage in dieser Weise abzulehnen und im Gegenzug den neuen Gesetzeswortlaut (Variante VSEG) anzunehmen.

In den letzten Monaten wurden sehr viele kritische Haltungen und Meinungen von Gemeinden zur geplanten Teilrevision des Sozialgesetzes für die Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung an den VSEG herangetragen.

Es sei für die Gemeinden einerseits nicht notwendig, dass hier eine weitere gesetzliche Forderung zu Lasten der Gemeinden aufgestellt wird und andererseits sei das vorgeschlagene neue Angebotssystem – gemäss Vorschlag DDI – viel zu kostspielig für die Gemeinden. Der VSEG schlägt deshalb vor, dass die zuständigen parlamentarischen Kommissionen (SOGKO, FIKO) das Geschäft an den Regierungsrat zurückweisen und einen neuen Gesetzeswortlaut vorgeben:

§.... (SG)

1 Die Gemeinden organisieren das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nach ihren Bedürfnissen mit dem Ziel das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechend weiterzuentwickeln.

2 Der Bund, der Kanton und die Wirtschaft können sich an den Tarifkosten (Subjektfinanzierung) beteiligen.

3 Der Kanton stellt zur Registrierung und Berechnung der Betreuungsgutscheine die Plattform (Kibon) zur Verfügung.

Mit diesem Gesetzeswortlaut können individuelle und gemeindespezifische Lösungen umgesetzt werden. Ebenso ist es möglich, dass Gemeinden nach wie vor Objektfinanzierungen ermöglichen und Subjektfinanzierungen umsetzen können. Ebenso können sich zukünftig der Bund, der Kanton und die Wirtschaft an Lösungen finanziell beteiligen. Der Kanton und die Gemeinden können hier Millionen Franken jährlich wiederkehrend sparen. Wichtig ist, dass das Angebot stetig den Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden kann und zudem ein in den Gemeinden für die Familien finanziell verträgliches Angebot realisiert werden kann.

I 114/2024

Interpellation Hardy Jäggi (SP, Rechterswil) IKV 2020 – reicht das Kontingent für alle Vereinslotos im Kanton Solothurn

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Umfragen mit den umliegenden Kantonen haben gezeigt, wenn die Vereine die Lottos selbst durchführen, dass die Kontingente grundsätzlich eingehalten werden können. Die Kantone Basel-Stadt und der Kanton Aargau haben professionelle Lottoveranstalter verboten und haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Im Kanton Basel-Landschaft sind zwar professionelle Lottoveranstalter zugelassen, aber die Vereine organisieren und führen die Lottos in eigener Regie durch. Im Kanton Bern ist die Bevölkerungszahl um ein Mehrfaches höher als im Kanton Solothurn und bis anhin hatte der Kanton Bern mit der Ausschöpfung des Kontingentes keine Probleme.

A 029/2024

Auftrag Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Medizinische Ambulante Grundversorgung sicherstellen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den abgeänderte Auftrag für erheblich zu erklären: Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung (insbesondere Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte) gemeinsam mit den Gemeinden, Leistungserbringern und Fachverbänden umzusetzen.

Der Kanton steht in regelmässigem Austausch mit der GAESO und der soH. Gemeinsam werden Lösungsansätze geprüft und umgesetzt. In diese Diskussionen wurde seit Juni 2024 auch der VSEG einbezogen. Es braucht aus Sicht des VSEG aber klar ein robusteres Vorgehen des Kantons, um nicht nur mittel- und langfristig, sondern auch zeitnah eine Lösung für die anstehenden Versorgungsengpässe – gerade im Kinderarztbereich - zu liefern. Dies soll als verpflichtender Auftrag an das DDI parallel zu verschiedenen Vorhaben der Gemeinden, Leistungserbringer und Fachverbände laufen.

A 061/2024

Auftrag Fraktion SVP: Stopp dem Missbrauch von Sozialhilfegeldern

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Am 1. Mai 2024 beantwortete der Bundesrat eine Interpellation¹⁾ zum Thema: «Bezahlkarten anstelle von Bargeld für Personen des Asylbereichs». Darin lehnte er eine Bezahlkarte für Personen im Asylverfahren, die in den Bundesasylzentren (BAZ) untergebracht sind ab, da die Sozialhilfe überwiegend in Sachleistungen ausbezahlt werde und das wenige Bargeld nicht relevant für Auslandszahlungen sei. Der Bundesrat erklärte auch, dass es aufgrund der aktuellen Wissenslage schwierig sei, die Wirksamkeit von Debitkarten anstelle von Bargeld einzuschätzen.

In verschiedenen Kantonen wie Basel-Stadt, Aargau und Zürich haben die Parlamente und Regierungen die Einführung einer Bezahlkarte abgelehnt. Gründe sind unter anderem der hohe Verwaltungsaufwand, die bereits tiefen ausbezahlten Beiträge, die Diskriminierung einer Personengruppe und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Integration. Auch sei die Wirkung nicht belegt und es gebe keine Hinweise auf Missbrauch der tiefen Sozialhilfeleistung. Es wird auch darauf verwiesen, dass ein Bezahlkartensystem kantonsübergreifend koordiniert eingeführt werden müsste. Denn Personen, die in Grenzregionen zu anderen Kantonen wohnen, dort beispielsweise Sprachkurse oder Integrationsprogramme besuchen, würden ansonsten in ihrem Alltag und ihrer Integration stark eingeschränkt. Sie könnten ausserkantonale Dienstleistungen oder Güter beziehen. Der Kanton Solothurn wäre hiervon aufgrund seiner geographischen Lage besonders stark betroffen, da die angrenzenden Kantone Basel-Stadt und Aargau die Einführung abgelehnt haben.

A 079/2024

Auftrag Fraktion SVP: Massnahmen zur Beschleunigung der Einsprache und Beschwerdewesen bei Baubewilligungsverfahren und Gestaltungsplanverfahren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag mit geändertem Wortlaut (gem. Antrag UM-BAWIKO) für erheblich zu erklären.

In der Beantwortung des Auftrags «Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Entlastung von Kanton und Gemeinden durch Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums» (A 0113/2024) erklärt sich der Regierungsrat bereit, die kantonalen Gestaltungsplanobligatorien einer Prüfung zu unterziehen und anzupassen.

Bei der nächsten PBG/KBV-Revision ist deshalb zu prüfen, wie die häufig langen Gestaltungsplan- und Baubewilligungsverfahren mit geeigneten Massnahmen bei Einsprachen und Beschwerden beschleunigt werden können.

A 113/2024

Auftrag Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Entlastung von Kanton und Gemeinden durch Anpassung des kantonalen Gestaltungsplanobligatoriums

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für erheblich zu erklären.

Auch in Zukunft ist weiterhin mit vielen Gestaltungspläne zu rechnen, zumal das kommunale Obligatorium, welches für eine überwiegende Mehrheit der Gestaltungspläne verantwortlich ist, zu Recht nicht in Frage gestellt wird. Dort, wo weiterhin ein Gestaltungsplan verlangt oder gar freiwillig erstellt wird, muss der Fokus deshalb darauf liegen, dass die einschlägigen Prozesse, insbesondere der Inhalt und die Dauer der Vorprüfungen, optimiert werden.

A 110/2024

Auftrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Regionale Baukommissionen ermöglichen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für erheblich zu erklären.

Gemeindeübergreifende Lösungen sind bzw. waren beispielsweise aus dem Niederamt bekannt: So verfügten die Gemeinden Winznau und Trimbach eine Weile lang je über eine eigene Baukommission, die Vorarbeit wurde aber für beide Kommissionen vom Bauamt Trimbach geleistet.

Darüber hinaus gehende gemeindeübergreifende Lösungsansätze, wonach eine Gemeinde im Namen einer anderen Gemeinde über Bausachen entscheidet, lässt die aktuelle Gesetzgebung (§ 2 Abs. 2 KBV) jedoch nicht zu. So wäre es bspw. unzulässig, dass die Gemeinde Beinwil gänzlich auf eine Baukommission und eine Bauverwaltung verzichtet und die entsprechenden Kompetenzen der Baukommission der Gemeinde Büsserach überträgt. Die Gesetzgebung wurde so ausgestaltet, dass jede Gemeinde über eine eigene «Gemeindebaubehörde» verfügen muss. In den Gemeinden kommt deshalb vermehrt der Wunsch auf, gemeindeübergreifende Lösungen zu realisieren. Die im Vorstoss vorgebrachten Argumente sind zutreffend und auch nachvollziehbar. Es rechtfertigt sich folglich, die gesetzlichen Grundlagen bei nächster Gelegenheit im Sinne des Auftragstextes anzupassen.

SGB 167/2024

Entlastungs- und Vereinfachungsprogramm für die Raumplanung: Bericht

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, dem Bericht und dem daraus resultierenden Massnahmenplan zuzustimmen.

Der Regierungsrat wurde mit Beschluss Nr. 2023/796 vom 16. Mai 2023 und der Erheblicherklärung vom 5. September 2023 beauftragt, bis Mitte 2024 die Verfahren für kommunale Nutzungsplanverfahren sowie für das Bauen ausserhalb der Bauzone zu überprüfen und im bestehenden rechtlichen Rahmen zu optimieren und zu vereinfachen. Dies betrifft namentlich Verfahren und Abläufe im Amt für Raumplanung, den Umgang mit Planern und Bauherren, die Schnittstellen zwischen den kommunalen Planungs- und Baubehörden, dem Amt für Raumplanung und den kantonalen Fachstellen.

Die externen Gutachter erörtern in ihrem umfassenden Bericht einleitend die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen und analysierten in der Folge die drei Bereiche «Organisation, Belastung und Zusammenarbeit innerhalb des ARP», «Zusammenarbeit zwischen ARP und den Gemeinden» sowie «Zusammenarbeit des ARP mit den kantonalen Fachstellen». Sie zeigen in ihrem Bericht auf, wie die Effizienz in der Arbeit im Raumplanungsamt (ARP) spürbar gesteigert werden kann.

Die Gemeinden sind dem Regierungsrat dankbar, wenn die einverlangten und vorgeschlagenen Massnahmen möglichst rasch umgesetzt werden, damit die Effizienz in den Verfahren beschleunigt und die Pendenzenberge, welche auch einen Entwicklungsstau in den Gemeinden verursacht haben, möglichst rasch abgetragen werden können.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG